

Nichtamtlicher Teil.

Das österreichische Handlungsgehilfengesetz*) und die Bemängelung meiner Darstellung durch Herrn R. L. Prager

im Börsenblatt Nr. 138.

(Vgl. auch Nr. 123 d. Bl.)

Herr Prager findet, daß meine Erläuterung des § 8, in der ich behauptete,

»daß dieser Gehaltsanspruch (nämlich im Krankheitsfalle) dem Handlungsgehilfen für volle sechs Wochen zustehe, wenn die Verhinderung des Gehilfen eintritt, ehe eine Kündigung erfolgt ist«,

eine unrichtige sei. Diesbezüglich befindet sich jedoch Herr Prager in einem Irrtum. Bei diesem § 8 hatte ich nichts aufzufassen oder auszulegen, sondern das Gesetz selber gibt seine Auslegung im § 9, den ich der Einfachheit halber hier im Wortlaute folgen lasse und aus dem die Richtigkeit meines Standpunkts klar hervorgeht:

§ 9.

Wegen einer durch diese Gründe (§ 8) verursachten Dienstverhinderung, die den Zeitraum nicht übersteigt, für den der Anspruch auf Fortbezug des Entgelts besteht, darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden. Wird während der Verhinderung gekündigt, so bleiben seine Ansprüche während der im § 8 bestimmten Zeiträume bestehen, wengleich das Dienstverhältnis früher endigt.

Dagegen erlöschen die Ansprüche mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn der Dienstnehmer aus einem andern Grunde als wegen der durch Erkrankung, Unglücksfall oder durch Erfüllung der Militärdienstpflicht verursachten Dienstverhinderung entlassen wird.

Das von mir angeführte Beispiel, dessen Stichhaltigkeit Herr Prager bezweifelt:

Bereibart ist einmonatliche Kündigung:

Der Dienstnehmer erkrankt am 30. Jänner; gekündigt wird am 1. Februar; das Dienstverhältnis erlischt zwar am 28. Februar, dagegen bleibt die Gehaltzahlungspflicht bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem 30. Jänner bestehen, entnahm ich wörtlich dem Motivenbericht der Regierung, und es ist ebenso wörtlich von Dr. Anto Ritter v. Randa in die von ihm kürzlich erschienene Broschüre »Das Gesetz vom 16. Januar 1910« aufgenommen worden.

Herr Prager findet, daß es eine »Anomalie« ist, daß die Gehaltzahlung auch dann zu leisten ist, wenn das Dienstverhältnis bereits erloschen ist. Ich kann diese Ansicht nicht teilen, da das Gesetz offenbar beabsichtigt, den Dienstgeber zu verhindern, durch eine Kündigung die ihm gegenüber dem erkrankten Handlungsgehilfen auferlegten Pflichten zu restringieren. Das Gesetz ist eben ein »Schutzgesetz«.

Wien, 20. Juni 1910.

Friedrich Schiller.

*) Von der von mir zusammengestellten und bearbeiteten »Populären Handausgabe für Dienstgeber und Dienstnehmer« (Verlag von Moriz Perles [Wien], Preis 60 Sch) ist kürzlich die zweite Auflage (4. bis 6. Tausend) erschienen.

Das Buchgewerbe auf der Brüsseler Weltausstellung.

Von Jos. Chron.

(Fortsetzung zu Nr. 98, 140 d. Bl.)

Der 3. Raum (Druckfarben- und Messingschriftfabrikation) bringt uns die Auslagen der Farbenfabriken G. L. Gleitsmann in Dresden (Wien, Budapest, Turin, Trelleborg): zwei Schränke mit Farbenpokalen, an der Wand Illustrationsproben und eine Farbenskala; Max Mühsam und Dr. Lövinsohn & Co. in Berlin, ebenfalls mit Farben- und Illustrationsproben. An der Wand rechts vom Eingang befinden sich Glaskästen und Messinglettern und Relief- bzw. Prägefestschees aus den Schriftgießereien von Maas & Jungvogel (Erfeld), Dornemann & Co. (Magdeburg), besonders aber die vorzüglichen Fabrikate der Firma Max Orlin in Leipzig. In zwei Wandschränken hat die Firma Wilh. Böttcher (W. Böttcher & R. Renner) in Solnhofen und Nürnberg ihre Steindruckwalzen in Größen von 25—150 cm, Walzenmasseprodukte und Lithographiesteine ausgestellt; von letzteren befindet sich außerdem in der Mitte des Saales ein imponierender Aufbau der »Kollektivausstellung der Solnhofener Lithographiesteinbruchbesitzer«. Man muß natürlich Fachmann sein, um diese Auslagen nach ihrem Werte zu würdigen, hier seien sie nur der Vollständigkeit halber mit erwähnt; dieselbe Bemerkung gilt für die im nächsten Saale (2. Raum: »Geschäftsbücher«) ausgestellten Erzeugnisse der Firma Gebrüder Leichtlin in Karlsruhe, Fabrik für chemisch präparierte Papiere (mit ungefähr 100 Rollen »Pauspergament usw.«), und Louis Staffel, Papierfabrik in Wippenhausen; die Spezialitäten der letzteren Firma, die das Papier zum Ausstellungskatalog geliefert hat, sind bessere Schreib- und Druckpapierforten, Zeichenpapiere, Leinenpapiere. An der Wand sehen wir Gläser mit den hierzu verwandten Rohmaterialien. In diesem Raum befindet sich außerdem an zwei Seiten die stattliche Ausstellung der weltbekannten Geschäftsbücherfabrik Edler & Krusche in Hannover: an der Wand Druckproben von Formularen, Wertpapieren, Prospekten und einige effektvolle, weder überladene, noch allzu moderne Plakate, auf den Tischen verschiedene Arten von farbig und künstlerisch sehr guten Packungen, Geschäftsbücher in Leinen und Leder, in der Ecke eine stattliche Pyramide von Hauptbüchern, deren zuunterst liegende enorme Dimensionen aufweisen. Ferner die Geschäftsbücherfabrik Friß Eilers jun. in Bielefeld mit Wandkalendern zum Bureaugebrauch, Notizbüchern und Geschäftskalendern in Ledereinbänden; die Firma Busch-Du Fallois Söhne in Erfeld mit Büchervorsatzpapieren, deren Zeichnung und Farbe sich in vornehmer Reserve halten; die Firma Arno Scheunert in Leipzig mit Etiketten in Reliefdruck, und schließlich zwei sinnige Bilder aus der von der kgl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe in Leipzig herausgegebenen, bei Rudolf Schick & Co. in Leipzig verlegten Sammlung künstlerischer Wandsprüche und Hausfegen (Hochzeitspruch im Biedermeierstil »Gott gebe unserer Liebe Kleid den Sonnenglanz der Rosenzeit« und »Morgenstund hat Gold im Mund«). Vier andere Bilder aus derselben verdienstlichen Sammlung — ist sie doch in der Absicht geschaffen worden, die zurzeit noch vorherrschenden typographischen und künstlerisch absolut wertlosen Hausfegen zu verdrängen, — befinden sich am Eingang des später zu erwähnenden Buchbinder-saales.

Wir gelangen nunmehr wieder in den von der Reichsdruckerei eingenommenen Mittelraum, den wir durchschreiten müssen, um unsere Wanderung durch die auf der anderen Seite gelegenen Räume für die Ausstellungen der Buchkünstler, Photographen und